



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.336/0007-I 7/2008

Bundeskanzleramt
Abt. V/8
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Maria Wais
*Durchwahl: 2134

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008)

Zu GZ BKA-600.883/0044-V/8/2008

Mit Beziehung auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen dieses Legislativvorhaben bestehen.

Im Zusammenhang mit der Antragslegitimation für gesetzliche Interessenvertretungen zur Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist ist jedoch anzumerken, dass zwar kein Einwand gegen eine solche Nachprüfungsmöglichkeit besteht, diese aber jedenfalls **das Vergabeverfahren nicht verzögern** darf. Um dies sicher zu stellen, sollte jedenfalls noch ergänzt werden, dass ein solcher Nachprüfungsantrag **bei sonstiger Präklusion** (also sehr rasch) zu stellen ist (z.B. binnen einer Frist von 8 Werktagen ab Veröffentlichung der Ausschreibung). Das Nachprüfungsverfahren dürfte außerdem den Gang des Vergabeverfahrens nicht hemmen. Die Zuschlagsentscheidung im Vergabeverfahren muss also getroffen und bekannt gemacht werden dürfen, allenfalls könnte die dann folgende "Stillhaltefrist" bis zur

Entscheidung über den Nachprüfungsantrag verlängert werden – aber auch nicht beliebig lang, sodass die Behörde wirklich zu einer raschen Entscheidung gezwungen ist und reine "Störaktionen" hintangehalten werden.

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

19. Dezember 2008
Für den Bundesminister:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt